ErgStVollstrO: 17. Zu § 73 StVollstrO:

17. Zu § 73StVollstrO:

Die Anzeige ist dem Generalstaatsanwalt mit einem Verwendungsvorschlag in dreifacher Fertigung vorzulegen. Der Generalstaatsanwalt nimmt hierzu im Benehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgerichts Stellung.